

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Ebmeyer Werkzeugbau GmbH (EWB)

### I. Geltungsbereich

1. Unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle Bestellungen, die der Ebmeyer Werkzeugbau GmbH (EWB) in Zukunft erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die EWB in jedem Einzelfall ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.
3. Unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote erfolgen stets freibleibend.  
Grundlage aller Angebote sind die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der EWB.
2. Aufträge bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis maßgebend ist.  
  
Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform und müssen durch EWB schriftlich bestätigt werden. Stillschweigen auf unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gilt als Genehmigung derselben im Auftragsfall.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konstruktionsunterlagen, Modellen, Schablonen und sonstigen Angebotsunterlagen, auch als CAD-Daten, behalten wir uns Eigentumsrechte vor. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir daran Urheberrechte haben und diesbezüglich Nutzungsrechte nur insoweit eingeräumt werden, wie sie zur Vertragsdurchführung notwendig sind. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### III. Preis

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ (EXW) in Euro zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Neben den vereinbarten Werkzeugausrüstungen sind die durch EWB erstellten Konstruktionsunterlagen, einschließlich Stücklisten im Preis enthalten.
3. Die Kosten für Fracht, Verpackung, Verladung, Versand und sonstige Nebenkosten sind im Preis nicht eingeschlossen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten berechnet.

4. Nicht im Preis enthalten und separat vereinbart werden müssen:

- Lieferungen von technologischen Hilfsmitteln, wie CAD-Daten, durch EWB angefertigte Schablonen, Modelle, CNC-Programme, Hilfswerkzeuge, Lehren, usw.
- behelfsmäßig hergestellte Vorserienteile
- werkzeugfallende Erstmuster, einschließlich Erstmusterprüfbericht
- Verschleiß- und Ersatzteile
- Aktivteilbeschichtungen
- Montage- und Einarbeitungsleistungen beim Besteller auf der Produktionsmaschine
- Übergabe der Werkzeuge beim Besteller

#### IV. Zahlungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen wie folgt fällig:

- bei Vertragswerten bis EUR 50.000,00 netto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge.
- bei Vertragswerten über EUR 50.000,00 netto:

30 % nach Auftragsbestätigung durch die EWB

30 % nach Lieferung von Musterteilen aus den bestellten Werkzeugen

30 % mit Lieferung der Werkzeuge

10 % nach Einarbeitung der Werkzeuge beim Besteller, spätestens 6 Wochen nach Lieferung der Werkzeuge

jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge.

Dies gilt auch für Rechnungsbeträge von Teillieferungen.

2. Zahlungsanweisungen und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung angenommen. Nimmt die EWB Zahlungsanweisungen, Wechsel oder Schecks an, erfolgt dies stets erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Gutschrift.

Diskontspesen und alle mit der Einziehung der Wechsel- und Scheckbeträge im Zusammenhang stehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt der Besteller.

3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ein von der EWB gewährter Skonto entfällt, wenn sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen oder Leistungen im Verzug befindet.

4. Bei Zielüberschreitung ist die EWB berechtigt, nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist.

5. Ist der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, steht es der EWB frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

6. Die EWB ist jederzeit, insbesondere aber bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Bestellers berechtigt, für ihre Zahlungsansprüche Sicherheit zu verlangen. Verweigert der Besteller die Sicherheitsleistung, so kann die EWB vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.

7. Sämtliche Forderungen der EWB gegen den Besteller, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen die EWB zum Rücktritt berechtigt.

8. Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen ggf. bestehenden Gegenansprüchen des Bestellers ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.

9. Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung des Bestellers jeweils Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung; bei mehreren Forderungen zunächst jeweils die Ältere.

## **V. Lieferungen**

1. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen ab Werk. Die EWB ist zu Teillieferungen berechtigt. Alle Sendungen gehen auf Gefahr des Bestellers; eine Versicherung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Bestellers. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung auf eigene Kosten zu sorgen.

2. Wird eine feste Lieferzeit vereinbart, beginnt sie am Tage der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung der EWB, sofern sämtliche technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind. Die von der EWB angegebenen Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum; sie gelten als eingehalten, wenn die Werkzeuge zu diesem Zeitpunkt das Werk verlassen oder die Lieferbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird.

3. Voraussetzung zur Einhaltung der Lieferfrist ist die ordnungsgemäße Einhaltung der Mitwirkungspflicht des Bestellers, wie:

- termingerechte Bereitstellung aktueller Bauteildaten- und Zeichnungen, Pressenunterlagen, Konstruktionsrichtlinien, Modellen und sonstiger Fertigungshilfsmittel. Der Besteller trägt die volle Verantwortung für deren Richtigkeit und Aktualität. Mehraufwendungen bei der Verwendung derartiger Hilfsmittel aufgrund von Nacharbeiten gehen zu Lasten des Bestellers.
- termingerechte und kostenfreie Lieferung von Erprobungsmaterial der Qualität laut Vertrag
- umgehende Beseitigung von Unklarheiten im Verlaufe der Auftragsabwicklung, sofern sie die Zuständigkeit des Bestellers betreffen.

4. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und von der EWB nicht zu vertretende Umstände entbinden die EWB von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich EWB in Verzug befindet, es sei denn, dass EWB den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen an den veränderten Verhältnissen nach treuem Glauben anzupassen.

In diesen Fällen ist der Besteller insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

## **VI. Ausführung der Werkzeuge**

1. Für gute und saubere Ausführung der Werkzeuge übernimmt die EWB volle Gewähr.

2. Die Herstellung der Werkzeuge erfolgt nach vereinbarter Spezifikation und dem Stand der Technik.

3. Voraussetzungen für eine eventuelle Aktivteilbeschichtung wie:

- Werkstoffauswahl
- Wärmebehandlung
- Oberflächenrauigkeiten

müssen separat vereinbart werden.

4. Spezielle Ausrüstungen der Automatisierungstechnik, wie:

- elektronische Überwachungseinrichtungen
- Zentralschmierung im Werkzeug
- pneumatische Einrichtungen
- Förderbänder, usw.

müssen separat vereinbart werden.

## VII. Abnahme und Übergabe der Werkzeuge

1. Wenn vereinbart, werden die Werkzeuge vor der Lieferung auf dort vorhandenen Maschinen im Hause der EWB erprobt. Ausfallmuster, Erstmusterprüfbericht und Abnahmeprotokolle werden dem Besteller zur Begutachtung übersandt. Soweit der Besteller binnen 10 Tagen nach Zugang keine Einwendungen erhebt, gelten die Bauteile als freigegeben.

2. Eine vom Besteller verlangte oder eine ausdrücklich vereinbarte Abnahme und Übergabe der Werkzeuge hat rechtzeitig vor dem Versand bei der EWB zu erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.

3. Eine Abnahme und Übergabe der Werkzeuge beim Besteller muss separat vereinbart werden.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Werkzeuge bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenüber dem Besteller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen der EWB in deren Eigentum.

2. Im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht der EWB das (Mit-) Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an die EWB ab. Die EWB nimmt die Abtretung hiermit an. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an die EWB Zahlung zu leisten. Ausnahmen hierfür bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen EWB und Besteller.

3. Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung.

4. Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers und ist hiervon die Vorbehaltsware tangiert, so ist dies der EWB sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen), ggf. unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen mitzuteilen.

5. Sachen, die die EWB dem Besteller zur Verfügung gestellt hat und die nicht Bestandteil der Werkleistung als solcher sind (z.B. Entwürfe, Simulationsdokumentationen, usw.) bleiben im Eigentum der EWB.

## IX. Gewährleistungsbestimmungen

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß und vollständig nachgekommen ist. Mängelanzeigen haben in jedem Falle schriftlich zu erfolgen.

2. Die Mängelhaftung umfasst ausschließlich die von der EWB zu vertretenden Mängel, die bei einem Einsatz in normalem Betrieb auftreten. Die EWB haftet nicht für Schäden, die durch normalen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung oder Reparatur durch den Besteller oder Dritte entstehen.

3. Soweit ein Mangel vorliegt, ist die EWB nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist die EWB zur wiederholten Nacherfüllung berechtigt.
4. Die EWB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der EWB beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung der EWB vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Schadensersatzansprüche für Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz beruhen.
5. Die EWB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
8. Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang.

## **X. Gesamthaftung**

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in IX. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der EWB.

## **XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist

D-33330 Gütersloh/NRW

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand, einschließlich der Wechsel- und Scheckprozesse oder nach Wahl der EWB jedes andere Amts- ggfs. Landgericht.

## **XII. Allgemeine Bestimmungen**

1. Für alle Verträge, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Besteller seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Stattdessen gilt das deutsche nationale Bürgerliche Recht und Handelsrecht.
2. Sollten sich, insbesondere durch geänderte gesetzliche Bestimmungen, einzelne Regelungen dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen als rechtsunwirksam erweisen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch die Vereinbarung solcher wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem tatsächlichen Willen der Parteien am nächsten kommen.
3. Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.